Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 337
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2021)

zum Thema:
Hundesteuern in Berlin, Teil 2

und **Antwort** vom 30. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27337
vom 13. April 2021
über Hundesteuern in Berlin, Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Stand der Errichtung eines zentralen Hunderegisters in Berlin?

Zu 1.: Die Leistung für das Errichten und das Führen eines zentralen Hunderegisters gemäß § 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 7. Juli 2016 (HundeG) wurde als offenes Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 Vergabeverordnung ausgeschrieben. Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde kein verwertbares Angebot eingereicht, das Verfahren wurde daher aufgehoben. Gegenwärtig wird die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens geprüft.

2. Warum sind wieder einmal beträchtliche Zeitverzögerungen bei der Umsetzung von Vorschriften in Berlin zu beklagen?

Zu 2.: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine beträchtliche Zeitverzögerung bei der Errichtung des Registers nicht festzustellen. Artikel 3 Abs. 3 des HundeG sieht vor, dass das Hunderegister „…mit Ablauf des letzten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel 1 § 32 folgenden Kalenderjahres…“ zur Verfügung stehen muss. Nach Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes am 01.01.2019 muss das Hunderegister am 31.12.2021 einsatzbereit sein.

3. Inwieweit findet in welcher Form eine Kontrolle der Pflicht zur Registrierung statt, falls keine Kontrolle stattfindet, möchte ich gern wissen, inwieweit Vorschriften im Land Berlin Sinn machen, wenn es keine Kontrolle auf deren Einhaltung gibt?

Zu 3.: Die Verpflichtung von Hundehalterinnen und Hundehaltern, den Beginn und das Ende der Haltung eines Hundes dem zentralen Register nach dem HundeG mitzuteilen, besteht erst ab dem 1. Januar 2022.

4. Inwieweit bleibt der Berliner Senat bei seiner Annahme aus dem Jahr 2019 das für ca. 6,4% der Hunde in Berlin keine Hundesteuern entrichtet werden bzw. welche Schritte unternimmt der Berliner Senat, um zu verlässlichen Zahlen zu kommen, insbesondere, wenn man die Auffassung vertritt, dass aus Kontrollaktionen keine verlässlichen Zahlen abzuleiten sind?

Zu 4.: Bei dem im Kalenderjahr 2019 ermittelten Anteil von ca. 6,4 % an kontrollierten Hunden, die nicht versteuert waren, handelt es sich um einen rein rechnerisch ermittelten Wert, der anhand von Daten aus einer gemeinsamen Schwerpunktkontrolle der Ordnungsämter in 2019 und der statistischen Auswertungen der Finanzämter ermittelt wurde.

Die Steuerverwaltung erhält von den Ordnungsämtern und der Polizei nur in den Fällen Kontrollmitteilungen, in denen Hundehalterinnen und Hundehalter mit Hunden ohne Steuermarke angetroffen werden. Für eine weitergehende Auswertung wären statistische Aufzeichnungen bei den Kontrollen von Hunden im gesamten Stadtgebiet durch die Dienstkräfte der Ordnungsämter erforderlich.

5. Mit welchem Argument begegnet man Hundehaltern -und halterinnen, sie von einer Registrierung ihrer Hunde und der Entrichtung der Hundesteuer zu überzeugen, wenn keine diesbezügliche Kontrolle im Land stattfindet?

Zu 5.: Die Ermittlung unbekannter Steuerfälle, d. h. Fälle, in denen wegen Nichtanbringens der Steuermarke zu vermuten ist, dass keine ordnungsgemäße Anmeldung vorliegt, erfolgt im Rahmen der Kontrollen durch die Ordnungsämter und die Polizei. Entsprechende Kontrollen werden regelmäßig vorgenommen.

Bereits seit den 1990er Jahren arbeiten die Finanzämter im Wege der Amtshilfe mit den Ordnungsbehörden zusammen. Bis zum Kalenderjahr 2005 wurden die Kontrollmaßnahmen zur Hundesteuer ausschließlich durch die Polizei durchgeführt. Seit dem Kalenderjahr 2006 sind zusätzlich die Berliner Ordnungsämter im Wege der Amtshilfe für die Finanzämter tätig. Soweit den Ordnungsbehörden bei ihren laufenden Kontrollen Hunde ohne Steuermarke zur Kenntnis gelangen, werden Kontrollmitteilungen für die örtlich zuständigen Finanzämter gefertigt und von diesen laufend für steuerliche Zwecke ausgewertet. Ferner werden jährlich Kontrollaktionen der Finanzämter mit regionaler Zuständigkeit in Zusammenarbeit mit der Polizei oder dem zuständigen Ordnungsamt durchgeführt. Sofern die in diesem Zusammenhang bekanntwerdenden Tatsachen steuerliche Belange berühren, erfolgt eine Mitteilung an die Steuerverwaltung.

Das Entdeckungsrisiko beim Führen eines nicht angemeldeten Hundes im öffentlichen Raum wird als ausreichend hoch erachtet.

6. Welche Gespräche hat der Berliner Senat wann mit privaten Anbietern geführt, um zu der Auffassung von erhöhten Kosten bei der Erfassung der Hunde durch private Anbieter in Berlin zu kommen?

Zu 6.: Während der Rechtssetzungsverfahren zum Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 7. Juli 2016 sowie zur Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes vom 18. September 2018 wurden Gespräche mit privaten Anbietern bezüglich der Errichtung und des Führens eines zentralen Hunderegisters geführt. Dabei ist man zu der Auffassung gelangt, dass bei einer Erfassung der Hunde im Land Berlin durch private Anbieter keine erhöhten Kosten entstehen werden.

7. Welche Gespräche hat der Berliner Senat wann mit privaten Anbietern mit welchen Ergebnissen geführt, um zu der Auffassung der erhöhten Kosten bei einer Erhebung der Hundesteuer in Berlin zu kommen?

8. Wie begründet der Berliner Senat seine ablehnende Haltung zur Beauftragung privater Firmen mit der Begründung, der voraussichtlich entstehenden Kosten, wenn Erfahrungen in anderen Städten zeigen, dass die privaten Firmen auch bereit sind, auf der Basis eines Erfolgshonorars zu arbeiten?

Zu 7. und 8.: Ein im Kalenderjahr 2001 eingeholtes Angebot für eine Hundebestandsaufnahme in Berlin wies geschätzte Kosten von ca. 600.000,00 DM alleine für die Bezirke Wedding und Reinickendorf aus, wenn ein gewerblicher Hundeermittler mit der Durchführung einer Haushaltsbefragung beauftragt werden würde. Von der Beauftragung externer Firmen mit der Durchführung von Kontrollen und Haustürbefragungen wurde daher im Hinblick auf die voraussichtlich entstehenden Kosten abgesehen. Darüber hinaus haben die Beschäftigten externer Firmen keine hoheitlichen Befugnisse wie die Beschäftigten der Berliner Verwaltung. Demzufolge könnten derartige Bestandsaufnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn es den Befragten überlassen bleibt, ob sie die gewünschte Auskunft erteilen. Somit dürfte eine erfolgreiche Durchführung eines derartigen Vorhabens insbesondere von der Auskunftsbereitschaft der Befragten abhängig sein. Die Erfolgsaussichten einer derartigen Befragung werden daher als gering eingeschätzt. Eine entsprechende Befragung dürfte unter Berücksichtigung der erheblichen Kosten und des erheblichen Verwaltungsaufwands daher unverhältnismäßig sein.

Berlin, den 30. April 2021

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung